

Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III
Zentrum für transdisziplinäre Geschlechterstudien

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Satz und Vertrieb: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Nr. 03 / 2006

15. Jahrgang / 27. Januar 2006

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Geschlechterstudien/ Gender Studies

Präambel

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 05/2005) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 14. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Teil I:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Teil II:

- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungsberechtigte
- § 6 Regelung zum Nachteilsausgleich
- § 7 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Durchführung der Masterprüfung
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen
- § 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen
- § 13 Modulabschlussbescheinigungen
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Thema, Begutachtung der Masterarbeit
- § 17 Wiederholung der Masterarbeit
- § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III:

- § 19 Benotungen von Prüfungsleistungen
- § 20 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren
- § 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung
- § 22 Zeugnis und „Diploma Supplement“
- § 23 Akademischer Grad und Urkunde
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten

Anlage:

Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (4 Semester). Jedes Semester hat einen Umfang von 30 Studienpunkten. Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Studienpunkten.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden gemäß der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung vom zuständigen Prüfungsausschuss bei positiver Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Beispielsweise die Mitwirkung an Seminaren in anerkannten Fort- und Weiterbildungseinrichtungen (Stiftungen und Verbände), die strategische Beratung von Organisationen zu Gleichstellungsfragen oder die Erstellung von Gutachten im Themenfeld der Geschlechterstudien.

* Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Prüfungsordnung am 30. September 2005 befristet bis zum 30. September 2006 bestätigt.

Teil II

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für den Masterstudiengang Geschlechterstudien/Gender Studies wird ein Prüfungsausschuss in der Philosophischen Fakultät III eingerichtet. Er wird auf Vorschlag der dort im Zentrumsrat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat nach Maßgabe der Regelungen der Fakultät eingesetzt. Er besteht aus fünf Personen, davon drei Hochschullehrerinnen oder -lehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und einer oder einem Studierenden, die/der die ersten zwei Module des Studiengangs oder das Grundstudium des Magisterstudiengangs absolviert hat.

(2) Der Prüfungsausschuss, in dem die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben, wählt je einen Vorsitz oder eine Stellvertretung.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen/Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Zentrums mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf den Vorsitz und dessen Stellvertretung übertragen.

Der Prüfungsausschuss:

- bestellt die Prüfungsberechtigten,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,
- veröffentlicht regelmäßig zur Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten,
- entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen,
- gibt Anregungen zur Studienreform und veröffentlicht die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 5 Prüfungsberechtigte

(1) Zu Prüfungsberechtigten werden Hochschullehrerinnen und -lehrer und promovierte oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeitende bestellt. Modulabschlussprüfungen

dürfen nur von Prüfungsberechtigten abgenommen werden.

(2) Auf Vorschlag des Zentrums kann der Prüfungsausschuss auch nicht habilitierte promovierte und nicht promovierte wissenschaftliche Mitarbeitende und Lehrbeauftragte, die im Studiengang selbstständig lehren, zu Prüfungsberechtigten ernennen.

(3) Die Namen der Prüfungsberechtigten werden veröffentlicht.

(4) Studierende dürfen für ihre Prüfung einzelne Prüfungsberechtigte vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

§ 6 Regelung zum Nachteilsausgleich

Weisen Studierende nach, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen oder aus vergleichbaren Gründen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit dem oder der Studierenden und dem oder der Prüfungsberechtigten Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 7 Anmeldung und Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen

(1) Die Teilnahme an den studienbegleitenden Modulabschlussprüfungen bedarf der Anmeldung. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung.

(2) Zur Teilnahme wird ab Modul 3 erst zugelassen, wenn die Grundlagenmodule erfolgreich abgeschlossen worden sind.

§ 8 Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung wird in Form des Fachgesprächs, der Diskussion vorgetragener Thesen oder der Präsentation nachgewiesen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.

(2) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von höchstens 30 Minuten. Sie können in Gruppen abgelegt werden; die Dauer erhöht sich entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und mit Zu-

stimmung der/des zu Prüfenden als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9 Schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen wird nachgewiesen, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit wissenschaftlichen Methoden Aufgaben gelöst und Themen bearbeitet werden können. Es können Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Schriftliche Prüfungen haben bei Klausuren einen Umfang von bis zu 240 Minuten, bei Hausarbeiten einen Umfang von 15 bis 35 Seiten.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Durchführung der Masterprüfung

(1) Prüfungen werden studienbegleitend nach Maßgabe der Anlage durchgeführt.

(2) Bei den Modulabschlussprüfungen kann teilweise zwischen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen gewählt werden. Dabei muss mindestens eine Hausarbeit und mindestens eine mündliche Prüfung absolviert werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein.

§ 12 Wiederholbarkeit von Prüfungen

Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen sollen bis zum Ablauf des darauffolgenden Semesters wiederholt werden.

§ 13 Modulabschlussbescheinigungen

Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls wird vom Prüfungsamt die Modulabschlussbescheinigung ausgestellt. Voraussetzung ist, dass die Studienpunkte durch Lehrveranstaltungsnachweise vollständig nachgewiesen wurden. Aus dieser Bescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Modulnote hervor.

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module des Fachstudiums und der freien Wahl beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Nachweis über die Immatrikulation an der Humboldt-Universität im Masterstudiengang Ge-

schlechterstudien/Gender Studies mindestens seit einem Semester,

- die Modulabschlussbescheinigungen der Module bzw. als gleichwertig anerkannte Leistungen,
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde oder ein schwebendes Prüfungsverfahren läuft.

(2) Über die Zulassung zur Masterarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Darstellung und Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der transdisziplinären Geschlechterstudien nachgewiesen werden.

(2) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(3) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe von Quelle bzw. Hilfsmittel gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite muss handschriftlich und durch eigenhändige Unterschrift versichert werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Diese Frist beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Das Thema und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Masterarbeit als nicht bestanden.

(5) Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, angemessen verlängert werden. Krankheiten sind durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 16 Thema, Begutachtung der Masterarbeit

(1) Das Thema für die Masterarbeit wird aus den transdisziplinären Geschlechterstudien vergeben. Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständigen Hochschullehrerinnen und -lehrer bzw. habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Das Thema ist so zu be-

grenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Person, die das Thema der Masterarbeit stellt, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie erstellt das Erstgutachten für die Benotung der Arbeit. In Abstimmung mit dieser bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Person, die die eingereichte Arbeit unabhängig vom Erstgutachten prüft und benotet.

(4) Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen aus den Gutachten gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird in einem Gutachten die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Person für ein Drittgutachten. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig über die Note.

(5) Die Gutachten sind, in der Regel spätestens vier Wochen nach Zustellung der Masterarbeit an die mit den Gutachten beauftragten Personen, beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Masterarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Die Masterarbeit muss in einer Präsentation zur Diskussion gestellt werden. Die Präsentation und Diskussion ist öffentlich. Diejenigen, die die Masterarbeit begutachten, benoten auch die Präsentation und Diskussion.

§ 17 Wiederholung der Masterarbeit

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Masterarbeit oder die Präsentation und Diskussion wiederholt, ist damit spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die erste Leistung zu beginnen.

§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktreten.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-

Anerkennung der geltend gemachten Gründe trifft der Prüfungsausschuss und teilt sie unverzüglich mit. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind anzuerkennen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Studierende haben das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Abs. 1 und 3 vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin überprüfen zu lassen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, den betroffenen Studierenden Entscheidungen unverzüglich mitzuteilen und belastende Entscheidungen zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Teil III

§ 19 Benotungen von Prüfungsleistungen

(1) Unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) der Humboldt-Universität zu Berlin sind für die Benotung der Prüfungsleistungen folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Noten für eine ggf. zusammengefasste Note der Modulprüfung oder der Gesamtnote lauten wie folgt:

- Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

- Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- Bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

(3) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "ausreichend (3,6 - 4,0)" erreicht worden ist.

(4) Die erfolgreichen Studierenden erhalten daneben die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über ihr relatives Abschneiden geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die jeweilige Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und wird jeweils durch die Fakultät festgelegt. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert

die besten 10% in A,
die nächsten 25% in B,
die nächsten 30% in C,
die nächsten 25% in D,
die nächsten 10% in E.

§ 20 Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen; Gegenvorstellungsverfahren

Die Begründungspflicht von Prüfungsentscheidungen und das Gegenvorstellungsverfahren richtet sich nach der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität in der jeweils geltenden Fassung.

§ 21 Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Zur Ermittlung einer Gesamtnote für alle Prüfungsteile des Masterstudiengangs Geschlechterstudien/Gender Studies einschließlich der Note für die Masterarbeit und die Präsentation und Diskussion werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt errechnet.

(2) Das Masterstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung "ausreichend" erreicht worden ist.

§ 22 Zeugnis und „Diploma Supplement“

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt baldmöglichst ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Masterarbeit und ihre Benotung

sowie

- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Es ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und ist mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät III versehen. Zusätzlich wird eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

(5) Wurde der Masterabschluss nicht erreicht, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass der Masterabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 23 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Masterstudiengangs Geschlechterstudien/ Gender Studies wird der Akademische Grad "Master of Arts (M. A.)" verliehen.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin bzw. des Dekans der Philosophischen Fakultät III sowie die der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Philosophischen Fakultät III. Zusätzlich wird eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache ausgestellt

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Liegt eine Täuschung im Sinne des § 18 vor und wird dies nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise als "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass hierüber getäuscht werden sollte, und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist das Fehlen der Voraussetzungen durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betroffenen.

(3) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „nicht ausreichend“ erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Urkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die eigenen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Übersicht über die Module und die dazugehörigen Modulabschlussprüfungen

Modul	SP	Modulabschlussprüfung
1. Interdependenzen	4	Studienbegleitend schriftliche Prüfung gemäß § 9 PO
2. Wissen	4	Studienbegleitend schriftliche Prüfung gemäß § 9 PO
3. Normierungen	4	Studienbegleitend in den Modulen 3 bis 6 schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 und § 9 PO, davon mindestens eine Hausarbeit und eine Präsentation
4. Vermittlungen	4	s.o. MAP in Modul 3
5. Transformationen	4	s.o. MAP in Modul 3
6. Interventionen	4	s.o. MAP in Modul 3
7. Projektstudium	3	Studienbegleitend schriftliche und mündliche Präsentation der Projektergebnisse gemäß § 8 und § 9 PO
8. Freie Wahl	-	Keine
9. Abschluss	26 + 2 2	Masterarbeit + Kolloquium Präsentation und Diskussion